

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Antau (KG 30101 Antau) und Wulkaprodersdorf (KG 30027 Wulkaprodersdorf)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003- Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, wird nach der gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes, BGBl. Nr. 368, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 64/1997 sowie die Kundmachung BGBl. Nr. 194/1999 (DFB), erteilten Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze (Bezirksgrenze) zwischen den Gemeinden Antau und Wulkaprodersdorf wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Grundstücke Nr. 1586/3, 1587/1 und 1587/2 der KG Antau werden von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wulkaprodersdorf eingegliedert, sowie die Grundstücke Nr. 739/19 und 739/25 der KG Wulkaprodersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Antau eingegliedert.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage ersichtlich.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und ist bei der Gemeinde Antau, bei der Marktgemeinde Wulkaprodersdorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung und bei der für Gemeinwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Eine Änderung der Grenze bzw. die Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Antau und Wulkaprodersdorf erfolgt aus öffentlichem Interesse beider beteiligten Gemeinden, weil dadurch die Verwaltung der auf den Liegenschaften befindliche Bauten wesentlich wirtschaftlicher erfolgen kann.

Die wirtschaftlichen und kulturellen Belange von Einwohnern sind nicht betroffen, da zur Zeit keines der Grundstücke bewohnt wird. Bemerkt wird, dass diese Gemeindegrenze auch Bezirksgrenze zwischen den Bezirken Mattersburg und Eisenstadt-Umgebung ist.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor.

3. Kosten:

Laut Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wulkaprodersdorf vom 25.06.2009 verringern sich durch die Verschiebung der Hottergrenze in dieser Form die anfallenden Kosten deutlich, sodass mit einem Gesamtkostenaufwand von etwa 2.000,-- Euro zu rechnen sein wird.